



Neuregelungen bei der doppelten Haushaltsführung

Mit Einführung des neuen steuerlichen Reisekostenrechts, welches zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, wurde die sogenannte „erste Tätigkeitsstätte“ gesetzlich definiert, die damit an die Stelle der bis dahin gültigen „regelmäßigen Arbeitsstätte“ trat. Dabei gilt, dass ein Steuerpflichtiger (für jede Tätigkeit) höchstens eine erste Tätigkeitsstätte haben kann, gegebenenfalls aber auch gar keine erste, sondern nur auswärtige Tätigkeitsstätten hat. Welche Tätigkeitsstätte die erste ist, wird vorrangig anhand der arbeitsrechtlichen Festlegungen ermittelt. Fehlt es an solchen, werden quantitative Kriterien herangezogen.

Eine erste Tätigkeitsstätte liegt somit vor, wenn ein Arbeitnehmer einer solchen, vom Arbeitgeber vorgegebenen Tätigkeitsstätte, dauerhaft zugeordnet wird. Dabei kommt es nicht auf den tatsächlichen Umfang des Tätigwerdens an dieser Stelle an. Es reicht bereits ein ganz geringer Umfang des Tätigwerdens aus, um eine solche vom Arbeitgeber festgelegte erste Tätigkeitsstätte zu begründen. Die Zuordnung sollte, wie immer im Steuerrecht, dokumentiert sein, z.B. im Arbeitsvertrag bzw. durch einen entsprechenden Nachtrag. Fehlt es an einer solchen Zuordnung, ist von einer ersten Tätigkeitsstätte an der betrieblichen Einrichtung auszugehen, an der der Steuerpflichtige typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Maßgebend sind diese Regelungen auch für das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung. Denn diese liegt nur dann vor, wenn der Steuerpflichtige außerhalb des Ortes einer ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Die Anzahl der Übernachtungen ist dabei weiterhin unerheblich. Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt dabei das Innehaben einer Wohnung (ggfs. auch im Rahmen einer Wohngemeinschaft etc.) voraus, sowie zumindest auch eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung. Es genügt deshalb nicht, wenn der Steuerpflichtige z.B. im Haushalt

der Eltern lediglich ein oder mehrere Zimmer unentgeltlich bewohnt oder wenn ihm eine Wohnung im Haus der Eltern unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird.

Eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung ist ggf. ebenfalls nachzuweisen. Eine Beteiligung mit Bagatelbeträgen ist nicht ausreichend. Als ausreichend wird angesehen, wenn der Steuerpflichtige sich mit 10 Prozent der monatlich



regelmäßig anfallenden laufenden Kosten der Haushaltsführung beteiligt. Im Ergebnis kommt es somit darauf an, dass der Steuerpflichtige an der ersten Tätigkeitsstätte tatsächlich durch die Führung eines weiteren Haushalts (= doppelte Haushaltsführung) finanziell belastet ist.

Die Nutzung der Zweitwohnung muss aus beruflichen Gründen erfolgen. Maßgebend ist hier die Entfernung von der Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte. Beträgt diese weniger als die Hälfte der Entfernung der Hauptwohnung von der ersten Tätigkeitsstätte, so kann die berufliche Veranlassung unterstellt werden.

Bisher waren die vom Steuerpflichtigen selbst getragenen abzugsfähigen Kosten für die Zweitwohnung beschränkt auf die ortsübliche Vergleichsmiete sowie auf eine Wohnungsgröße von 60 Quadratmetern. Mit Änderung des Reisekostenrechts hat sich auch diese Regelung verändert. Nun können Aufwendungen in Höhe des nachgewiesenen Betrages, aber max. bis zu 1.000 EUR

pro Monat, angesetzt werden. Lauf Auffassung der Finanzverwaltung umfasst dieser Betrag sämtliche entstehenden Aufwendungen wie Miete, Betriebskosten, Reinigungskosten, Abschreibung für die Einrichtung der Zweitwohnung (ohne Arbeitsmittel), Kfz-Stellplätze, Möblierungszuschlag etc. (vgl. Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 24. Oktober 2014, Rz. 104).

Diese Auslegung des Gesetzestextes durch das Finanzministerium wird in der Literatur infrage gestellt. Denn nach dem Wortlaut des Gesetzestextes erfasst die Abzugsbeschränkung lediglich „die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft“. Hierzu zählt aber, entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung, nur das Nutzungsentgelt für die Überlassung der Unterkunft, also nur die Kaltmiete. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber die 1.000-EUR-Grenze anhand der Kaltmiete bemessen hat. Somit wären die Mietkosten für eine Zweitwohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung bis zu einer Höhe von 1.000 EUR sowie zusätzlich alle weiteren, oben aufgeführten Kosten steuerlich abzugsfähig. Anderslautende Steuerbescheide sollten vor diesem Hintergrund angefochten werden.

INFORMATION

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 915691-56
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de

Infos zum Autor



Colgate® Duraphat® Dentalsuspension

Das Original unter Fluoridlacken
seit mehr als 40 Jahren

Mehr als 100
klinische Studien
bestätigen die
kariesprophylaktische
Wirksamkeit.

- ✓ 69 % Kariesreduktion
bei Risikopatienten mit
NUR 2 x Applikation
im Jahr.*
- ✓ 22 600 ppm Natrium-
fluorid für eine effektive
Intensiv-Fluoridierung.



* Moberg Sköld et al / Caries Res 2005;39:273–279

Duraphat® **Wirkstoff:** Natriumfluorid. Verschreibungspflichtig. Zusammensetzung: 1 ml Suspension enthält 50 mg Natriumfluorid (entsprechend 22,6 mg Fluorid-Ionen). **Sonstige Bestandteile:** Ethanol 96 %, Gebleichtes Wachs, Kolophonium, Himbeer-Aroma, Schellack, Mastix, Saccharin. **Anwendungsgebiete:** Kariesprophylaxe, Behandlung überempfindlicher Zahnhälse. **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der sonstigen Bestandteile. Ulcerierende Gingivitiden und Stomatitiden, allergisches Asthma bronchiale. **Nebenwirkungen:** Bei Neigung zu allergischen Reaktionen sind in Ausnahmefällen, besonders bei breitflächiger Applikation, ödematöse Schwellungen der Mundschleimhaut beobachtet worden. In sehr seltenen Fällen wurden Ulcerierenden Gingivitiden und Stomatitiden, Brechreiz und Übelkeit sowie Hautreizungen und Angioödem beschrieben. Bei Patienten mit allergischem Asthma bronchiale können in seltenen Fällen Asthmaanfälle auftreten. **Warnhinweis:** Enthält 33,14 Vol-% Alkohol. Arzneimittel für Kinder unzugänglich aufbewahren. **Pharmazeutischer Unternehmer:** CP GABA GmbH, Beim Strohhause 17, 20097 Hamburg. **Verschreibungspflichtig Stand April 2014.**